S 20 VS 272/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 VS 272/00
Datum	10.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid vom 08.02.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.06.2000 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, bei dem KlÃ¤ger eine schizophrene Psychose als WehrdienstbeschÃ¤digung anzuerkennen und vom 01.01.1998 bis zum 31.10.1998 eine MdE i. H. v. 50 % festzustellen. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen. Der Beklagte und die Beigeladene Ã¼bernehmen jeweils 25 % der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Anerkennung einer seelischen Erkrankung als WehrdienstbeschÃ¤digung und die GewÃ¤hrung einer Versorgungsrente nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) i. V. m. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Der geborene KlÃ¤ger leistete in der Zeit vom 01.03.1997 bis zum 31.12.1997 den Grundwehrdienst bei der Bundeswehr in â¦ ab.

Nach vorheriger Belehrung wurde bei dem KlÃ¤ger am fachgerecht eine Nasenscheidewandoperatipn im Bundeswehrkrankenhaus Koblenz durchgefÃ¼hrt.

Am Tag seiner Entlassung aus dem Krankenhaus am brach der KlÃ¤ger in S â¦ auf dem Weg vom Bahnhof zu seinem Elternhaus zusammen und wurde in das Kreiskrankenhaus S â¦ eingeliefert. Dort wurde eine schizophrene Psychose diagnostiziert.

Am 05.12.1997 beantragte der KlÃ¤ger Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz.

Der Beklagte zog die Krankenakte des Bundeswehrkrankenhauses und die Akte der Techniker-Krankenkasse bei. Sodann lieÃ er den KlÃ¤ger von dem Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. A versorgungsÃ¤rztlich untersuchen und begutachten. Dieser hat in seinem Gutachten ausgefÃ¼hrt, dass kein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen der Narkose und der psychischen Erkrankung bestehe. Es sei nicht bekannt, dass die verwendeten Narkosemittel eine solche Erkrankung auslÃ¶sen kÃ¶nnten. Vielmehr habe die Operation als belastende Situation bei dem KlÃ¤ger aufgrund seiner PersÃ¶nlichkeitsstruktur die Entwicklung der Krankheit initiiert.

Mit Bescheid vom 08.02.1999 lehnte der Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers ab.

Gegen diese Entscheidung legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein und fÃ¼hrte aus, dass er vor der Operation keine psychischen AuffÃ¤lligkeiten gezeigt habe, so dass die Ursache fÃ¼r die Erkrankung in der Operation oder den sonstigen Belastungen der Bundeswehrzeit zu sehen sei. Zur StÃ¼tzung seines Begehrens reichte er eine Stellungnahme seines Hausarztes Dr. B zu den Akten.

Der Beklagte zog ein sozialmedizinisches Gutachten des MDK Westfalen-Lippe bei und wies den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Bescheid vom 07.06.2000 zurÃ¼ck.

Mit der am 06.07.2000 erhobenen Klage wiederholt der KlÃ¤ger im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid vom 08.02.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.06.2000 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, bei ihm ab dem 01.01.1998 eine schizophrene Psychose als WehrdienstbeschÃ¤digung anzuerkennen und nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entschÃ¤digen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hÃ¤lt den angefochtenen Bescheid fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Erkrankung des KlÃ¤gers sei nicht ursÃ¤chlich auf die durchgefÃ¼hrte Operation zurÃ¼ckzufÃ¼hren.

Das Gericht hat den KlÃ¤ger informatorisch angehÃ¶rt, einen Befundbericht von dem Kinderarzt Dr. C eingeholt und den AnÃ¤sthesie-Bericht des Bundeswehrkrankenhauses Ã¼ber die Operation am â¦ beigezogen.

Sodann hat es Beweis erhoben durch Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens von dem Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr D. Dieser ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Operation nicht zu einer GehirnschÃ¤digung gefÃ¼hrt habe und dass auch die verabreichten Narkosemittel nicht zu der Erkrankung des KlÃ¤gers gefÃ¼hrt haben kÃ¶nnten. Wegen der mit der Operation verbundenen Belastungen des KlÃ¤gers und des engen zeitlichen Zusammenhangs zu dem Ausbruch der Psychose sowie den in der Wissenschaft weiterhin bestehenden erheblichen Unklarheiten Ã¼ber die Verursachung solcher Erkrankungen bejaht er fÃ¼r die Zeit bis Oktober 1998 die Voraussetzungen der Kannversorgung nach Rn. 39, Seite 182 der Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz 1996 (Anhaltspunkte). Die MdE betrage ab dem 01.01.1998 50 v.H. Wegen der weiteren Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt des Gutachtens vom 16.01.2001 sowie die ergÃ¤nzende Stellungnahme vom 23.07.2001 Bezug genommen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der Verwaltungsakte des Beklagten und der Schwerbehindertenakte verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist teilweise begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger ist durch den angefochtenen Bescheid des Beklagten insoweit beschwert im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes. (SGG), als der Beklagte den ersten Schub der vom KlÃ¤ger erlittenen schizophrenen Psychose, der bis Oktober 1998 andauerte, nicht als WehrdienstbeschÃ¤digung anerkannt hat. Insoweit hat der KlÃ¤ger Anspruch auf Versorgung nach einer MdE i. H. v. 50 v. H.

Die seelische Erkrankung des KlÃ¤gers ist nach den GrundsÃ¤tzen der Kannversorgung als WehrdienstbeschÃ¤digung anzuerkennen.

Nach Â§ 80 SVG erhÃ¤lt ein Soldat nach Beendigung des Wehrdienstes wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer WehrdienstbeschÃ¤digung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des BVG. GemÃ¤Ã Â§ 81 Abs. 1 SVG ist eine WehrdienstbeschÃ¤digung eine gesundheitliche SchÃ¤digung, die durch eine Wehrdienstverrichtung oder durch die dem Wehrdienst eigentÃ¼mlichen

VerhÃ¤ltnisse herbeigefÃ¼hrt worden ist. Zur Anerkennung einer GesundheitsstÃ¶rung als Folge einer WehrdienstbeschÃ¤digung genÃ¼gt nach Â§ 81 Abs. 6 S.1 SVG die Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhangs. Wenn die zur Anerkennung einer GesundheitsstÃ¶rung als Folge einer WehrdienstbeschÃ¤digung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil Ã¼ber die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft UngewiÃheit besteht, so kann mit Zustimmung des Bundesministers fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung (BMA) die GesundheitsstÃ¶rung als Folge einer WehrdienstbeschÃ¤digung anerkannt werden ("Kannversorgung", vgl. Â§ 81 Abs. 6 Satz 2 SVG).

Die bei dem KlÃ¤ger durchgefÃ¼hrte Nasenseptum-Operation stellt eine geschÃ¼tzte TÃ¤tigkeit in Sinne des Â§ 81 Abs. 1 SVG dar, weil sie als dem Wehrdienst eigentÃ¼mlich zu betrachten ist. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung sind die besonderen Gegebenheiten des soldatischen Sozialbereichs der Bundeswehr, die sich deutlich von vergleichbaren des Zivillebens unterscheiden, als wehrdiensteigentÃ¼mlich anzusehen (BSG SozR 3200, Â§ 81 Nr. 18). Insbesondere die Verpflichtung des Soldaten, sich gesund zu erhalten (Â§17 Abs. 4 Satz 1 Soldatengesetz), die freie HeilfÃ¼rsorge fÃ¼r KrankheitsfÃ¤lle und als deren Besonderheit der AusschluÃ der freien Arztwahl unterscheiden sich von dem Zivilleben (BSG SozR 3200, Â§ 80 Nr. 2; BSG v. 04.10.1984, Az.: 9 a/9 KLV 1/81). DiesbezÃ¼glich hat der KlÃ¤ger dargelegt, von der Vorstellung ausgegangen zu sein, sich nicht allein im eigenen Interesse behandeln zu lassen, sondern damit zugleich seiner gesetzlichen Pflicht zur gesteigerten Gesundheitspflege Rechnung zu tragen. Die WehrdiensteigentÃ¼mlichkeit der Operation wird von dem beklagten Land und der beigeladene Bundesrepublik nicht mehr bestritten.

Zwischen den Beteiligten ist aber weiterhin streitig, ob die Operation als schÃ¤digendes Ereignis die seelische Erkrankung des KlÃ¤gers ursÃ¤chlich herbeigefÃ¼hrt hat.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass der KlÃ¤ger an einer schizophrenen Psychose leidet. Da Ã¼ber diese Erkrankung in der medizinischen Wissenschaft Unklarheit herrscht, wie dies der gerichtliche SachverstÃ¤ndige Professor Dr. D hervorgehoben hat und wie dies in Nr. 69 der Anhaltspunkte, Seite 250 deutlich aufgefÃ¼hrt ist, kann eine Anerkennung der Erkrankung als WehrdienstbeschÃ¤digungsfolge i. S. v. Â§ 81 Abs. 6 Satz 1 SVG nicht in Betracht zu ziehen sein. Denn schon aufgrund der in der Wissenschaft bestehenden Unsicherheiten lÃ¤Ãt sich die erforderliche Wahrscheinlichkeit deÃ¤ Kausalzusammenhangs zwischen dem Wehrdienst als solches bzw. zwischen der durchgefÃ¼hrten Operation und der nunmehr bestehenden Erkrankung nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit â es muÃ mehr dafÃ¼r als dagegen sprechen â (vgl. Nr. 9 der Verwaltungsverordnung zu Â§ 1 BVG) feststellen.

Dem KlÃ¤ger ist jedoch Versorgung nach den Regeln der Kannversorgung zu gewÃ¤hren. Die Voraussetzungen nach Nr. 69 der Anhaltspunkte sind als gegegeben anzusehen, wenn

a) als SchÃ¤digungsfaktoren tief in das PersÃ¶nlichkeitsgefÃ¼ge eingreifende psychosoziale Belastungen vorgelegen haben, die entweder lÃ¤ngere Zeit angedauert haben oder zeitlich zwar nur kurzfristig wirksam, aber so schwer waren, dass ihre Folgen eine Ã¼ber lÃ¤ngere Zeit anhaltende Wirkung auf das PersÃ¶nlichkeitsgefÃ¼ge gehabt haben,

b) die Erkrankung in enger zeitlicher Verbindung (bis zu mehreren Wochen) mit dieser Belastung begonnen hat.

Da die seelische Erkrankung des KlÃ¤gers neun Tage nach DurchfÃ¼hrung der Operation, direkt nach der Entlassung aus dem Krankenkaus, aufgetreten ist, ist der geforderte enge zeitliche Zusammenhang zu bejahen. In Ãbereinstimmung mit dem gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen ist die Kammer zu der Ãberzeugung gelangt, dass die durchgefÃ¼hrte Nasenseptumoperation als tief in das PersÃ¶nlichkeitsgefÃ¼ge eingreifende psychosoziale Belastung angesehen werden kann, die zeitlich zwar nur kurzfristig wirksam war, aber so schwer, dass ihre Folgen eine Ã¼ber lÃ¤ngere Zeit anhaltende Wirkung auf das PersÃ¶nlichkeitsgefÃ¼ge hatte. Die mit dem Eingriff an der Nase verbundenen, Schmerzen und die auf die lÃ¤nger wÃ¤hrende Tamponierung der Nase zurÃ¼ckzufÃ¼hrenden Unannehmlichkeiten und Behinderungen der Atmung kÃ¶nnen als tief in das PersÃ¶nlichkeitsgefÃ¼ge eingreifende psychosoziale Betastung angesehen werden. Diese Prozedur wird von den betroffenen Patienten regelmÃ¤Ãig als Ã¤uÃerst unangenehm und belastend empfunden. Zudem gibt es keinen Anhalt, dass bei dem KlÃ¤ger vor Juli 1997 bereits psychische Symptome vorgelegen haben, die als Erstmanifestation einer schizoaffektiven Erkrankung gewertet werden kÃ¶nnten.

Allerdings kommt bei episodischem Verlauf einer schizophrenen Psychose die Anerkennung einer kausalen VerknÃ¼pfung im Sinne der Kannversorgung nur fÃ¼r die der Belastung unmittelbar folgende Episode in Frage (Rn. 69 Seite 250 der Anhaltspunkte). Demnach konnte bei dem KlÃ¤ger nur der bis MÃ¤rz 1998 deutlich abgeklungene erste Schub der Erkrankung als SchÃ¤digungsfolge anerkannt werden.

Die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers betrÃ¤gt vom 01.01.1998 bis zum 30.03.1998 50 v.H. GemÃ¤Ã Â§ 30 Abs. 1 BVG ist die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit nach der kÃ¶rperlichen und geistigen BeeintrÃ¤chtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. FÃ¼r die Beurteilung ist maÃgebend, um wieviel die BefÃ¤higung zur Ã¼blichen auf den Erwerb gerichteten Arbeit und deren AusnÃ¼tzung im wirtschaftlichen Leben durch die als Folge einer SchÃ¤digung anerkannten nicht nur vorÃ¼bergehenden GesundheitsstÃ¶rung beeintrÃ¤chtigt ist. Bei dem KlÃ¤ger erreicht die seelische Erkrankung den Grad einer schweren StÃ¶rung mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten und ist somit nach Nr. 26.3, S. 61 der Anhaltspunkte mit einer MdEvon 50 v.H. zu bewerten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Dem KlÃ¤ger sind 50 % seiner notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten, da die grundsÃ¤tzliche Anerkennung einer WehrdienstbeschÃ¤digung fÃ¼r ihn erheblich ist, die zeitlich beschrÃ¤nkte Feststellung bis MÃ¤rz 1998 jedoch deutlich hinter einer zeitlich,

unbeschrÃ¤nkten Anerkennung zurÃ¼ckbleibt. Der Beigeladene hat die HÃ¤lfte der dem KlÃ¤ger zu erstattenden Kosten zu tragen, da er das beklagte Land in vollem Umfang unterstÃ¼tzt hat, einen eigenen Sachantrag gestellt hat und die Entscheidung ihm gegegenÃ¼ber fÃ¼r die Zeit wÃ¤hrend des Bundeswehrdienstes nur einheitlich ergehen kann.

Erstellt am: 12.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024